



C/2023/273

3.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Oktober 2023

(C/2023/273)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0619	CAD	Kanadischer Dollar	1,4712
JPY	Japanischer Yen	160,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,3079
DKK	Dänische Krone	7,4647	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8224
GBP	Pfund Sterling	0,87366	SGD	Singapur-Dollar	1,4525
SEK	Schwedische Krone	11,8275	KRW	Südkoreanischer Won	1 434,66
CHF	Schweizer Franken	0,9607	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9507
ISK	Isländische Krone	147,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7686
NOK	Norwegische Krone	11,8735	IDR	Indonesische Rupiah	16 868,28
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0594
CZK	Tschechische Krone	24,558	PHP	Philippinischer Peso	60,295
HUF	Ungarischer Forint	382,13	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4405	THB	Thailändischer Baht	38,266
RON	Rumänischer Leu	4,9659	BRL	Brasilianischer Real	5,3743
TRY	Türkische Lira	30,0455	MXN	Mexikanischer Peso	19,1551
AUD	Australischer Dollar	1,6739	INR	Indische Rupie	88,4195

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/580

3.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108275

(C/2023/580)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108275
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	2023 Scheme to Promote the Combustion of Category 1 Meat and Bonemeal
Rechtsgrundlage	
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Energieeffizienz, Energieinfrastrukturen, Umweltschutz, Erneuerbare Energien, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 000 000 EUR Jährliche Mittel: 10 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	65,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture, Food and the Marine Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Ireland
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/581

3.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109516

(C/2023/581)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109516
Mitgliedstaat	Zypern
Region	Zypern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Καταβολή έκτακτης κρατικής βοήθειας για στήριξη των γεωργών της Δυτικής Λευκωσίας για το αυξημένο κόστος παραγωγής
Rechtsgrundlage	Ministerial Council Decision of 25th of August 2023 regarding proposal 942/2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 600 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen, Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen, Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Cyprus Agricultural Paying Organization (CAPO) 20, Michael Koutsofta, 2000 Nicosia, Cyprus
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/595

3.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107894

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/595)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107894
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bund-Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse (Verlängerung und Änderung der Regelung SA.40354)
Rechtsgrundlage	Die Rechtsgrundlage ist die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinszuschuss, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 500 000 000 EUR Jährliche Mittel: 750 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesländer n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2023/610)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 276

Absatz 3 der Erläuterungen zu Unterposition 6404 11 00 wird gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

„Zu ‚Tennisschuhen, Basketballschuhen, Turnschuhen, Trainingsschuhen und ähnlichen Schuhen‘ dieser Unterposition gehören Schuhe, die aufgrund ihrer Form, ihres Schnitts, ihres Aussehens und ihrer Materialien erkennen lassen, dass

- a) sie für die Ausübung einer bestimmten Sportart, die in der Regel Laufen, Sprungbewegungen, schnelle Richtungswechsel und abrupte Stopps erfordert, gestaltet sind, oder
- b) sie speziell so gestaltet sind, dass sie nur die Ausübung einer bestimmten Sportart ermöglichen, und dieses spezielle Design nicht für das reine Gehen geeignet ist (z. B. Schuhe für das Freiklettern an Felsen, weiche Turn- oder Tanzschläppchen).

Weitere Beispiele für die Sportarten sind Segeln, Squash, Tischtennis oder Volleyball. Hingegen sind Schuhe, die im Wesentlichen oder ausschließlich beispielsweise zum Wildwasserfahren, Gehen, Trekking, Wandern oder klassischen Bergsteigen gestaltet sind, von dieser Unterposition ausgeschlossen.

Die Sohle der zum Laufen, Springen, für schnelle Richtungswechsel und abrupte Stopps gestalteten Schuhe muss Merkmale aufweisen, die die durch die Auswirkungen dieser Bewegungen verursachten Stöße abfedern. Solche Merkmale wären z. B. Luft- oder Gaspolster, insbesondere im Fersenteil des Schuhs. Die Laufsohle muss eine besondere Struktur aufweisen, die Drehbewegungen unterstützt, oder die Sohle ist als typische Sohle für den Laufsport geformt (im Vorderteil niedriger als im Fersenteil).

Darüber hinaus muss das Oberteil der zum Laufen, Springen, für schnelle Richtungswechsel und abrupte Stopps gestalteten Schuhe den Füßen beim Laufen, Springen, bei schnellen Richtungswechseln und bei abrupten Stopps Stabilität und Gleichgewicht verleihen. Das Material des Oberteils sowie entsprechende Verstärkungen, Polster und Innenfutter können eine solche Stabilität und ein solches Gleichgewicht gewährleisten und den Fuß schützen (z. B. eine verstärkte Vorderkappe zum Schutz der Zehen).“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



C/2023/613

3.11.2023

Sonderbericht 24/2023

**„Intelligente Städte: Konkrete Lösungen, doch Fragmentierung erschwert deren breitere
Übernahme“**

(C/2023/613)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 24/2023 „Intelligente Städte: Konkrete Lösungen, doch Fragmentierung erschwert deren breitere Übernahme“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-24>



C/2023/615

3.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. November 2023

(C/2023/615)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0661	CAD	Kanadischer Dollar	1,4707
JPY	Japanischer Yen	159,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,3424
DKK	Dänische Krone	7,4635	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8041
GBP	Pfund Sterling	0,87305	SGD	Singapur-Dollar	1,4522
SEK	Schwedische Krone	11,8190	KRW	Südkoreanischer Won	1 417,13
CHF	Schweizer Franken	0,9622	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,5695
ISK	Isländische Krone	147,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8009
NOK	Norwegische Krone	11,8743	IDR	Indonesische Rupiah	16 855,04
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0656
CZK	Tschechische Krone	24,634	PHP	Philippinischer Peso	60,240
HUF	Ungarischer Forint	382,00	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4495	THB	Thailändischer Baht	38,252
RON	Rumänischer Leu	4,9685	BRL	Brasilianischer Real	5,2818
TRY	Türkische Lira	30,2241	MXN	Mexikanischer Peso	18,7524
AUD	Australischer Dollar	1,6543	INR	Indische Rupie	88,7040

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/616

3.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

1. November 2023

(C/2023/616)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0537	CAD	Kanadischer Dollar	1,4610
JPY	Japanischer Yen	159,33	HKD	Hongkong-Dollar	8,2436
DKK	Dänische Krone	7,4644	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8068
GBP	Pfund Sterling	0,86945	SGD	Singapur-Dollar	1,4443
SEK	Schwedische Krone	11,8060	KRW	Südkoreanischer Won	1 429,16
CHF	Schweizer Franken	0,9572	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6349
ISK	Isländische Krone	148,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7120
NOK	Norwegische Krone	11,7960	IDR	Indonesische Rupiah	16 803,04
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0272
CZK	Tschechische Krone	24,677	PHP	Philippinischer Peso	59,861
HUF	Ungarischer Forint	383,75	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4658	THB	Thailändischer Baht	38,144
RON	Rumänischer Leu	4,9679	BRL	Brasilianischer Real	5,2963
TRY	Türkische Lira	29,8523	MXN	Mexikanischer Peso	18,9457
AUD	Australischer Dollar	1,6561	INR	Indische Rupie	87,7525

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/685

3.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11284 – PRAX / OIL!)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/685)

1. Am 23. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prax Limited („Prax“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Prax Group Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) bzw. letztlich von Winston Sanjeev Kumar Soosaipillai und Arani Kumar Soosaipillai,
- OIL! Tankstellen GmbH („OIL!“, Deutschland), kontrolliert von MABANAFT GmbH & Co. KG („Mabanaft“, Deutschland).

Prax wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OIL! erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Prax ist eine Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft der Prax-Gruppe, die in der Raffination und Beimischung von Erdöl, der Lieferung von Erdölzeugnissen, dem Betrieb eines Logistiknetzes für den Transport von Erdölzeugnissen sowie dem Einzelhandel mit Kraftstoffen über Tankstellen tätig ist,
- OIL! ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Einzelhandel mit Kraftstoffen und ergänzenden Produkten bzw. Dienstleistungen (Verkauf von Konsumgütern, Erbringung von Dienstleistungen in Autowaschanlagen sowie von anderen Dienstleistungen) an Tankstellen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽²⁾ des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11284 – PRAX / OIL!

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
